

II-688 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X.Gesetzgebungsperiode

12.5.1965

255/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 237/J

des Bundesministers für Justiz Dr. B r o d a
auf die Anfrage der Abgeordneten Lola S o l a r und Genossen,
betreffend den Vorsteherposten beim Bezirksgericht Hainfeld.

-.--.-.

Die Abgeordneten zum Nationalrat Lola Solar, Kern, Scherrer und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 31. März 1965 an mich eine zwei Punkte umfassende Anfrage gerichtet.

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1.): Für das Bezirksgericht Hainfeld, das dem Sprengel des Kreisgerichtes St. Pölten angehört, ist im Dienstpostenplan seit Jahren kein Richter(Vorsteher-)posten systemisiert. Die richterlichen Agenden einschliesslich der Amtsleitung werden derzeit von einem sogenannten "Sprengelrichter", der dem Gericht an 3 Tagen jeder Woche zugeteilt ist und im übrigen beim Kreisgericht St.Pölten in Verwendung steht, besorgt. In der Geschäftsstelle sind gegenwärtig vier nichtrichterliche Bedienstete tätig, und zwar je ein Beamter der Verwendungsgruppe C und der Verwendungsgruppe D sowie je ein Vertragsbediensteter der Entlohnungsgruppe c und der Entlohnungsgruppe d des Entlohnungsschemas I. Da die Arbeitsbelastung des Bezirksgerichtes Hainfeld nicht sehr gross ist - so sind z.B. im Monat durchschnittlich bloss ein bis zwei Streiturteile und 15 Strafurteile auszufertigen -, wird mit diesem Personalstand (insbesondere mit der Zuteilung eines Sprengelrichters an drei Tagen jeder Woche) anstandslos das Auslangen gefunden. Die Verkehrsverhältnisse sind im Sprengel des genannten Gerichtes - im Gegensatz zu vielen anderen Bezirksgerichten (so vor allem im Vergleich zum Sprengel des Bezirksgerichtes Mank) - äusserst günstig, weshalb die Zu- und Abreise des erwähnten Sprengelrichters leicht und ohne Beeinträchtigung des Gerichtsbetriebes möglich ist. Im Hinblick auf den bekannten Richtermangel wäre es daher nicht gerechtfertigt und sogar den Interessen der recht-suchenden Bevölkerung anderer Gerichtssprengel abträglich, die ganze Arbeitskraft eines Richters ausschliesslich dem Bezirksgericht Hainfeld zur Verfügung zu stellen. Das Bundesministerium für Justiz ist aus diesen Gründen derzeit nicht in der Lage, die öffentliche Ausschreibung des Vorsteherpostens des Bezirksgerichtes Hainfeld zu veranlassen.

255/A.B.
zu 237/J

- 2 -

Zu Punkt 2): Die Ermächtigung zur Ausschreibung von Vorsteherposten der Bezirksgerichte hängt in erster Linie von der tatsächlichen Belastung der in Betracht kommenden Gerichte, dem Stand an nichtrichterlichem Personal und den Verkehrsverhältnissen ab. Das gleiche gilt für die tatsächliche Ausschreibung dieser Dienstposten durch den Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichtes. Für die Ausschreibung und die ihr vorangehende - vom Bundesministerium für Justiz zu erteilende - Ermächtigung ist es jedoch in der Regel ohne Bedeutung, ob überhaupt Bewerber für die zu besetzenden Dienstposten bekannt sind.

-.--.-